

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2024/186 von Peter Riebli: «Wann wird Radicant rentabel?» 2024/186

Vom 21. Mai 2024

1. Text der Interpellation

Am 21. März 2024 reichte Peter Riebli die Interpellation 2024/186 «Wann wird Radicant rentabel?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Unter dem Link <https://www.lafv.li/DE/Funds/FundList/FundDetails?ID=45350> lassen sich die bisher drei Radicant-Funds und ihr aktuelles Volumen abrufen:

- Bond Global: 3.335 Mio. Franken
- Aktien Global: 6.015 Mio. Franken
- Aktien Schweiz: 1.733 Mio. Franken

Somit sind rund 11 Mio. Franken in den 3 Fonds. Entlang den einschlägigen Vorschriften müssen mindestens 80 Prozent des angelegten Vermögens in den Fonds liegen, was im Umkehrschluss bedeutet, dass die restlichen 20 Prozent der Gelder auf den Konten bei Radicant sind. Somit der Bank bisher im besten Fall Gelder von rund 14 Mio. Franken zugeflossen.

Branchenüblich lassen sich auf diese Gelder Bruttoerträge von 0,75 Prozent p.a. erwirtschaften. Dies entspricht einem Jahresertrag von rund 100'000 Franken. In den Medien werden Kosten bzw. jährliche Aufwendungen von Radicant von CHF 25 Mio. beziffert. Um diese Kosten zu decken müsste mit oben erwähntem Bruttoertrag ein verwaltetes Gesamtvermögen von 3.3 Mrd. Franken erreicht werden, um zunächst einmal ein Nullresultat zu erreichen. Es stellt sich die Frage, wie lange es dauern wird, bis diese riesige Summe zusammenkommt.

Die angestellten Berechnungen sind sehr grob und vielleicht unterliegt ein Denkfehler. Aufgrund der fehlenden Transparenz seitens der BLKB bleibt aber keine andere Möglichkeit, eine andere Plausibilisierung vorzunehmen.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Unterliegt den obigen Berechnungen ein grundsätzlicher Denkfehler oder sind einzelne Annahmen in einer völlig falschen Grössenordnung? Wenn ja, welche(r)?
2. Kennt der Regierungsrat die Strategie der Bank, die dazu führen soll, einen substanziell grösseren Mittezufluss zu erreichen? Was sind die Eckpfeiler dieser Strategie?

3. *In wie vielen Jahren ist aus Sicht der Regierung mit der aktuellen Strategie ein Break-Even plausibel erreichbar?*

4. *Gibt es Zwischenziele auf dem Weg zum Break-Even, bei deren Nicht-Erreichung der Regierungsrat in seiner Rolle als Eigentümervertreter einschreiten bzw. die Reissleine ziehen würde?*

2. Einleitende Bemerkungen

Zur radicant bank ag wurde zeitgleich auch das Postulat 2024/179 «Schadensbegrenzung radicant» eingereicht. Der Regierungsrat führt in seiner Beantwortung im Rahmen der Stellungnahme seine Überlegungen dazu aus. Ein wichtiger Teil bei der Beantwortung der Fragestellungen sind der Umfang und insbesondere auch die Beschränkungen der Funktion der Oberaufsicht, der Aufsicht und der Oberleitung der Bank. Diese ergeben sich aus den Grundlagen und Regularien der Bankenaufsicht und des Kapitalmarktrechts.

In der Folge wird auf die einzelnen Fragen des Interpellanten eingegangen. Es ist jedoch im Blick zu behalten, dass die Oberaufsicht im Sinne einer nachträglichen Kontrolle zu verstehen ist. Ihre Zuständigkeit ist das Erlangen einer Gesamtsicht aus einer gewissen Distanz. Die Oberaufsicht wie auch die Aufsicht können dem Bankrat keine direkten Weisungen ausserhalb des gesetzlichen Rahmens und der Eigentümerstrategie erteilen.

Alle Banken bewegen sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in einem hochkompetitiven Umfeld, welches von sich stetig ändernden Marktbedingungen aufgrund weltwirtschaftlicher und politischer Geschehnisse abhängt. Für die adäquate Einschätzung der Situation sowie zur Oberleitung und Führung einer Bank ist es unabdinglich, auf grosses Expertenwissen abstützen zu können.

Der Regierungsrat legt bei der Wahl des Bankrats deshalb sehr grossen Wert auf eine sorgfältige Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten mit einem umfassenden Leistungsausweis in ihrem Fachgebiet. Er achtet überdies auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Mitglieder dieses strategischen Führungsorgans, so dass die verschiedenen Fachbereiche durch Expertenwissen abgedeckt sind.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Unterliegt den obigen Berechnungen ein grundsätzlicher Denkfehler oder sind einzelne Annahmen in einer völlig falschen Grössenordnung? Wenn ja, welche(r)?*

Die gemachten Berechnungen sind schlüssig und die Ermittlung der Grössenordnung ist nachvollziehbar. Die Überlegungen beziehen sich lediglich auf in Fonds investierte Vermögen. Kundenguthaben, welche nicht in Fonds investiert sind, sind somit nicht ersichtlich. Neben der Vermögensverwaltung hat radicant als Bank weitere Ertragsquellen. Ebenso ist davon auszugehen, dass radicant ihre Kosten für den Betrieb der Bank laufend überprüft und der jeweiligen Entwicklung anpasst. Der Break-Even ist somit nicht ausschliesslich von den in Fonds investierten Vermögen abhängig.

2. *Kennt der Regierungsrat die Strategie der Bank, die dazu führen soll, einen substanziell grösseren Mittezufluss zu erreichen? Was sind die Eckpfeiler dieser Strategie?*

Basis der BLKB-Unternehmensstrategie ist die vom Regierungsrat vorgegebene Eigentümerstrategie, welche nach Konsultation des strategischen Führungsorgans der BLKB die Leitlinien vorgibt. Entlang dieser Leitlinien wurde die BLKB-Unternehmensstrategie entworfen. Die BLKB und der Regierungsrat (Aufsicht) sowie die BLKB und die Finanzkommission des Landrats des Kantons Basel-Landschaft (Oberaufsicht) tauschen sich regelmässig über die Entwicklung und Umsetzung der Strategie aus, wobei auch die Strategie im Allgemeinen und insbesondere mit Bezug auf die Tochtergesellschaften radicant bank ag und BLKB Fund Management AG (vormals BLKB Services AG) thematisiert werden.

Zur geforderten Transparenz muss darauf hingewiesen werden, dass die BLKB bezüglich der Offenlegung von bankinternen Informationen insbesondere im Hinblick auf Finanzkennzahlen an das Geschäftsgeheimnis und an die regulatorischen Vorgaben betreffend Ad hoc-Publizität der SIX aufgrund der Börsenkotierung gebunden ist und potentiell kursrelevante Informationen nicht einseitig offenlegen darf. Ein wesentliches Element der kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen bei potentiell kursrelevanten Informationen ist das Gleichbehandlungsprinzip, welches zur Ad hoc-Publizität führt. Das bedeutet, dass eine gleichzeitige und umfassende Information für alle Eigentümerinnen und Eigentümer zwingend ist. Die Zertifikatsinhaberinnen und -inhaber müssen gleichbehandelt werden wie der Kanton: Die Regelung des Kantonalbankgesetzes betreffend Orientierung der Finanzkommission gibt ihr und dem Landrat kein Recht auf Informationsweitergabe kursrelevanter Informationen durch den Bankrat. Der Business Case von radicant sowie mögliche Ausstiegsszenarien sind kursrelevant und unterliegen daher auch dem Geschäftsgeheimnis.

Die BLKB erfüllt mit Blick auf die gesetzlichen Bestimmungen des [Kantonalbankgesetzes](#) (SGS 371) und des [Gesetzes über die Beteiligungen](#) (Public Corporate Governance Gesetzes, PCGG, SGS 314) sämtliche Vorgaben und erstattet regelmässig im gesetzlich zulässigen sowie geforderten Umfang Bericht über ihren Geschäftsverlauf. Weitergehende Informationen dürfen daher nicht auf dem Weg der Interpellation oder anderen Wegen an die Öffentlichkeit getragen werden.

3. In wie vielen Jahren ist aus Sicht der Regierung mit der aktuellen Strategie ein Break-Even plausibel erreichbar?

Die BLKB und die Finanzkommission des Landrats des Kantons Basel-Landschaft tauschen sich regelmässig aus. Seitens BLKB bzw. radicant bank ag geht man davon aus, dass der Break-Even 5 Jahre nach Markteintritt, d. h. 2027/28, erreicht wird.

4. Gibt es Zwischenziele auf dem Weg zum Break-Even, bei deren Nicht-Erreichung der Regierungsrat in seiner Rolle als Eigentümervertreter einschreiten bzw. die Reissleine ziehen würde?

Der Regierungsrat (Aufsicht) und die Finanzkommission des Landrats (Oberaufsicht) werden regelmässig über die Geschäftsentwicklung der BLKB und ihrer Tochtergesellschaften informiert. Dies beinhaltet auch die BLKB-Tochtergesellschaft radicant bank ag. Die für die radicant bank ag geplante Investitionssumme ist in Teilfinanzierungsschritte unterteilt (Stage Gates). Im Business Case bestehen mehrere Stage Gates mit klar formulierten Zielen, die vom Bankrat der BLKB jeweils genehmigt werden müssen. Zwischen den jeweiligen Stage Gates wird der operative Fortschritt und die Umsetzung regelmässig durch die BLKB-Geschäftsleitung im Rahmen der konsolidierten Aufsicht beurteilt. Der Bankrat der BLKB wird regelmässig über den Fortschritt und die Erreichung der vereinbarten bzw. gesetzten Ziele informiert. Dadurch hat der Bankrat der BLKB jederzeit die Möglichkeit, korrigierend beim Fortschritt oder bei der Freigabe von weiteren Investitionen einzugreifen.

Liestal, 21. Mai 2024

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich